

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis durch den Markt Hengersberg

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Hengersberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **5,-- bis 25.000,-- €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 31. Juli 1998 außer Kraft.

Hengersberg, 09.11.2001
MARKT HENGERSBERG

gez.
Werner Bachmeier
1. Bürgermeister (Dienstsiegel)

Die Satzung wurde am 12.11.02 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.01 angeheftet und am 12.12.01 wieder entfernt.

Hengersberg, den 18.12.01
MARKT HENGERSBERG

gez.
i.A. Ueberschär (Dienstsiegel)